

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 27. Dezember 2023

Die Stadt Töging a. Inn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Töging a. Inn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleitungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- 2) Die Stadt Töging a. Inn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt
 4. Reinigung von Einsatzkleidung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleitungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Töging, den 27. Dezember 2023

gez.

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28. Dezember 2023 in der Verwaltung der Stadt Töging a. Inn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der städtischen Bekanntmachungstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29. Dezember 2023 angeheftet und am 18. Januar 2024 wieder abgenommen.

Töging, den 19. Januar 2024
Stadt Töging a. Inn

gez.

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Töging a. Inn vom 27. Dezember 2023

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	3,58 €
Einsatzleitwagen (ELW)	15 Jahren	4,37 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF16/12)	25 Jahren	8,02 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfz. 20 (HLF 20)	25 Jahren	7,62 €
Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	25 Jahren	3,24 €
Drehleiter (DLK 23/12)	25 Jahren	13,38 €
Gerätewagen-Logistik 1 (GW-L1)	25 Jahren	3,60 €
Utility Vehicle (UTV)	6 Jahren	4,77 €
Anhänger	11 Jahren	2,50 €

Zugrunde gelegt ist eine durchschnittliche jährliche Fahrleistung von 1.000 km und eine Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je Stunde für

	Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,53 €
Einsatzleitwagen (ELW)	79,87 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	154,17 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfz. 20 (HLF 20)	179,86 €
Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	71,14 €
Drehleiter (DLK 23/12)	268,49 €
Gerätewagen-Logistik 1 (GW-L1)	37,17 €
Utility Vehicle (UTV)	53,13 €
Anhänger	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Stromerzeuger	22,00 €
Wassersauger	15,00 €
Tauchpumpe	12,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	42,00 €

4. Sonstige Leistungen

Geräte- und Materialkosten werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.1 Reinigung von Einsatzkleidung

a. Reinigung von Einsatzhosen/Einsatzjacken	10,00 € pro Stück
b. Reinigung von Handschuhen/Flammschutzhauben	5,00 € pro Stück

4.2 Schlauchpflege o.ä.

a. Reinigung, Prüfung und Trocknung je Druckschlauch	14,00 € pro Stück
b. Reparatur, Reinigung, Prüfung und Trocknung je Druckschlauch	24,00 € pro Stück
c. Reinigung von Feuerwehrsicherheitsleinen	5,00 € pro Stück
d. Prüfung von Saugschläuchen	20,00 € pro Stück
e. Prüfung von wasserführenden Armaturen	nach Zeitaufwand

Es handelt sich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird ggf. noch hinzugerechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und hauptamtlichen Personal

Aufwändungsersatz	pro Stunde	28,00 €
-------------------	------------	---------

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und hauptamtliches Personal

Aufwändungsersatz	pro Stunde	16,40 €
-------------------	------------	---------

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5.3 Personalkosten für sonstige Leistungen

Die Personalkosten für sonstige Leistungen unter Nr. 4 - soweit nicht Stückzahlen angegeben sind - werden mit 45,00 € pro Stunde festgelegt.